

# ZH\_OBERGERICHT LY160011 vom 20. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY160011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY160011)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY160011 du 20 mai 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LY160011 del 20 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Juni 1993 verheiratet und haben zwei gemein- same Kinder, nämlich C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1993, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1996 (act. 7/3). Mit Urteil vom 11. Dezember 2013 merkte das Einzelge- richt in Eheschutzsachen des Bezirksgerichts Horgen u.a. vor, dass die Parteien seit 3. August 2012 auf unbestimmte Zeit getrennt leben, und ordnete die Güter- trennung per 31. Januar 2013 an (act. 7/4 S. 4 = act. 7/5/58 S. 4). Mit Eingabe vom 9. Oktober 2014 erhob die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) beim Bezirksgericht Horgen (fortan Vorinstanz) sodann die Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB (act. 7/1). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 30. Januar 2015 (Prot. Vi S. 5 f.) schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts eine Teilvereinbarung für die Dauer des Scheidungsverfahrens, worin der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagte) u.a. bestätigte, über ein Vermögen von Fr. 690'000.– zu verfügen (act. 7/27).

### E. 1.1

Die Anordnungen der Vorinstanz betreffend die Herausgabe von Dokumen- ten (act. 6 S. 30 Dispositivziffer 6 und 7) hat der Beklagte nicht angefochten (act. 4 S. 2). Sie sind demnach mit Ablauf der Berufungsfrist am 4. März 2016 in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

### E. 1.2

Die erforderliche Begründung eines Rechtsmittels setzt voraus, dass sich die Berufung führende Partei wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefoch- tenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Rechtsmittelschrift diesen Anfor-

- 11 - derungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten (BGE 134 II 244, E. 2.1; ZK ZPO- Reetz/Theiler, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 38 m.w.H.). Wohl ficht der Beklagte auch Dispositivziffer 5 der Verfügung an (act. 4 S. 2), die ebenfalls die Edition von Bankunterlagen zum Gegenstand hat, erwähnt in seinen Eingaben jedoch mit keinem Wort, weshalb der entsprechende Abschreibungsentscheid zu Unrecht er- folgt sein soll (vgl. act. 2 S. 1 ff. sowie act. 4 S. 1 ff.). Entsprechend ist auf das diesbezügliche Begehren nicht einzutreten.

### E. 1.3

Zur Begründung der im Übrigen angefochtenen Teile der Verfügung vom 18. Februar 2016 (act. 4 S. 2) führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Klä- gerin habe glaubhaft gemacht, dass der Beklagte am Stichtag der Gütertrennung am 31. Januar 2013 über Errungenschaftsmittel von mindestens Fr. 681'735.75 verfügte, während bei ihr nur von unwesentlicher Errungenschaft auszugehen sei. Im Weiteren sei auch glaubhaft, dass der

Klägerin gegenüber dem Beklagten zusätzlich eine güterrechtliche Ersatzforderung von Fr. 60'000.– zustehen. Die Vorinstanz hielt weiter fest, dass sich das Vermögen des Beklagten seit dem Stichtag vom 31. Januar 2013 ohne plausible Erklärung rapide um mehrere hunderttausend Franken verringert habe. Die Darstellung der Klägerin, dass der Beklagte sein Vermögen verprasst oder verschwinden lasse, erscheine vor diesem Hintergrund nicht an den Haaren herbeigezogen. Jede weitere Verfügung des Beklagten führe dazu, dass die Klägerin ihre güterrechtlichen Ansprüche nicht durchsetzen könne, weshalb die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 178 Abs. 1 ZGB gerechtfertigt sei (act. 6 S. 15-18).

#### **E. 1.4**

Die Vorinstanz erachtete den klägerischen Abänderungsantrag anlässlich der Verhandlung vom 12. Januar 2016 (Prot. VI S. 34; vgl. Ziff. I./6) für formell zulässig, kam jedoch zum Schluss, dass der dem Beklagten bis anhin gestattete Höchstbetrag von Fr. 5'343.– (act. 7/93 S. 13 f.) nicht auf Fr. 3'318.–, sondern (infolge gesenkter Steuerbelastung im Umfang von monatlich Fr. 450.– und gleichzeitig gesteigerten Gesundheitskosten von monatlich Fr. 150.–) auf Fr. 5'043.– festzusetzen sei. Dieser Betrag sei dem Beklagten im Sinne der Verhältnismässigkeit zu belassen. Zur Sicherung der güterrechtlichen Ansprüche der Klägerin rechtfertige es sich aber, dem Beklagten die darüber hinausgehende Verfügung über seine Konten ohne Zustimmung der Klägerin zu verbieten, es sei denn, es erfolge eine Zahlung auf ein Konto der Klägerin. Entsprechend sei auch die E. \_\_\_\_\_ AG anzuweisen, Konten belastende Verfügungen nur noch in diesem Rahmen zuzulassen (act. 6 S. 18-23).

#### **E. 1.5**

Zum Schutz der güterrechtlichen Ansprüche – so die Vorinstanz weiter – erscheine es überdies notwendig, das zuständige Unternehmen anzuweisen, die Kreditkarten "Swiss Miles and More Mastercard (Standard)", Konto-Nr. ... sowie die "Miles and More VISA (Gold)", Konto-Nr. ... zu sperren und bis auf Widerruf keinerlei neue Kreditkarten für den Beklagten auszustellen. Um zu verhindern, dass der Beklagte weitere Schulden bei Dritten anhäufe, sei es ihm im Weiteren zu verbieten, auf seinen Namen lautende Kreditkarten zu benutzen. Das Verbot auch auf Debitkarten zu erstrecken, sei jedoch unverhältnismässig, da es zum Schutz der Errungenschaft irrelevant sei, auf welche Weise der Beklagte – ob persönlich am Bankschalter oder per Debitkarte – über den monatlichen Freibetrag verfüge (act. 6 S. 23-25). 2.

#### **E. 2**

Der Termin vom 25. September 2015 zur Fortsetzung der Einigungsverhandlung musste wegen Krankheit und damit einhergehender Verhandlungsunfähigkeit des Beklagten verschoben werden (act. 7/61; act. 7/70-73). Bis zum 13. Oktober 2015 lagen trotz mehrfacher Aufforderungen und mehrfach erstreckter Fristen (vgl. act. 7/6; act. 7/17; act. 7/55; act. 7/62; act. 7/70; act. 7/76; act. 7/78; act. 7/88) einzig zwei Kontoauszüge des Beklagten mit Vermögensstand per 31. August 2015 im Recht (act. 7/79/1-3). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2015 ersuchte der Beklagte unter Beilage eines Arzteugnisses (act. 7/83) um Dispensation von der persönlichen Anwesenheitspflicht für den neu angesetzten Termin vom 10. November 2015 (act. 7/76), was ihm bewilligt wurde (act. 7/88).

#### **E. 2.1**

Der Beklagte führt dazu im Wesentlichen aus, dass zunächst die Gefährdung von güterrechtlichen Ansprüchen nicht glaubhaft gemacht worden sei (act. 4 S. 7). Im Weiteren habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beklagten verletzt, indem sie diverse rechtlich erhebliche und substantiierte Vorbringen – insbesondere zu den Schulden des Beklagten bzw. deren Bezahlung sowie der notwendigen Prozessfinanzierung – nicht gehört und berücksichtigt habe. Offene Rechnungen im Umfang von Fr. 29'429.35 (act. 4 S. 5) bzw. Fr. 35'000.– (act. 2 S. 5) seien jedoch glaubhaft gemacht worden. Dem Beklagten müsse es für eine angemessene Lebensführung möglich sein, Schuldentilgungszahlungen leisten zu können (act. 2 S. 4 f.; act. 4 S. 3-6). Ausserdem erachtet der Beklagte den Umfang der Verfügungsbeschränkung für unverhältnismässig, da sie betragsmässig nach oben nicht limitiert sei (act. 4 S. 7). Ihm werde ausserdem lediglich das nackte Existenzminimum belassen. Über weitere Beträge zur Bestreitung einer angemessenen Lebensführung dürfe der Beklagte nur mit Zustimmung der Klä-

- 13 - rin verfügen. Eine solche Bevormundung über Massnahmen nach Art. 178 ZGB gehe nicht an (act. 2 S. 6; act. 4 S. 9 f.). Zu Unrecht seien dem Beklagten auch keine Kosten für auswärtige Mehrverpflegung zugebilligt worden (act. 4 S. 8 f.). Überhaupt sei der Antrag der Klägerin zur Reduktion des dem Beklagten zur Verfügung überlassenen monatlichen Betrags (Prot. VI S. 34) zu spät erfolgt und hätte deshalb gar nicht gehört werden dürfen (act. 4 S. 8).

## **E. 2.2**

Im Eventualstandpunkt verlangt der Kläger, dass die Verfügungsbeschränkung dahingehend abzuändern sei, dass ihm monatlich ein Betrag von Fr. 7'500.– zur Verfügung stehe. Überdies beantragt er, dass ihm zu gestatten sei, über einen Betrag von Fr. 35'000.– zur Begleichung von Schulden zu verfügen (act. 4 S. 2). Auf diese Weise werde er in die Lage versetzt, seinen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten zu können und aufgelaufene Schulden zu bezahlen. Insbesondere seien Anwaltsrechnungen im laufenden Scheidungsverfahren sowie in einem Strafverfahren seit längerem nicht bezahlt (act. 4 S. 3 ff.). Auf die einzelnen Rücklagen des Beklagten wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen (vgl. Ziff. IV./1 ff.). 3. Die Klägerin führt in der Berufungsantwort (act. 11) im Wesentlichen aus, dass die Behauptungen und Anträge des Beklagten von der Vorinstanz berücksichtigt worden seien, jedoch nicht in dessen Sinne. Das rechtliche Gehör sei dadurch nicht verletzt worden. Sie erachtet es weiter auch als tatsachenwidrig und frei erfunden, dass der Beklagte angefallene und fällige Schulden habe und dass diese von ihm nicht hätten bezahlt werden können. Der Beklagte hätte all seinen Pflichten aus dem von ihm nachweislich verbrauchten Vermögen vom 1. Februar 2015 bis zum 28. Oktober 2015 nachkommen können. Die Schulden seien deshalb selbstverschuldet und nicht zu berücksichtigen. Es könne nicht sein, dass der Beklagte über den Umweg einer absichtlichen Schuldenanhäufung durch Verbrauch über dem ihm gewährten, erweiterten Existenzminimum sein Vermögen weiter zum Nachteil der Anwartschaft der Klägerin schmälert. Der Beklagte habe nicht nur zu beweisen, dass ihm Schulden entstanden seien, sondern auch, dass diese nicht durch seinen Bedarf abgedeckt würden. Genau dies habe er aber nicht gemacht, weshalb die geltend gemachten Schulden bestritten seien und selbst wenn sie noch vorhanden wären, nicht als solche zugelassen werden

- 14 - können (act. 11 S. 7 ff.). Es treffe auch nicht zu, dass die Vorinstanz dem Beklagten lediglich das nackte Existenzminimum belasse. Mit dem ihm belassenen Betrag von Fr. 5'043.– könne er gut leben. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sei nicht verletzt worden (act.

11 S. 10 ff.). Weiter sei die Gefährdung der Anwartschaft der Klägerin glaubhaft. Selten sei dem Parteivertreter eine solch krasse und auch sofort beweisbare Gefährdung unter die Augen gekommen. Der Beklagte habe nicht einmal bestritten, dass von ihm in der Zeit vom 31. Januar 2013 bis zum 28. Oktober 2015 Guthaben auf seinen Konti bei der E. \_\_\_\_\_ im Betrage von Fr. 440'000.– wegtransferiert worden seien, sei dies indem diese Guthaben heimlich beiseite geschafft worden seien und noch immer existierten oder sei dies, dass sie verprasst worden seien (act. 11 S. 21).

IV. 1. Streitgegenstand bilden vorliegend gestützt auf Art. 276 ZPO erlassene vorsorgliche Massnahmen, für welche während dem Scheidungsverfahren sinngemäss die Bestimmungen über den Eheschutz Anwendung finden (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Inhaltlich geht es um eine – vor Art. 261 ff. ZPO primär anwendbare (BK-Spycher, Art. 276 N 13) – Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 178 ZGB (act. 6 S. 12 ff.). Diese richtet sich in erster Linie gegen den Ehegatten (Art. 178 Abs. 1 ZGB), wobei gegenüber Dritten sichernde Massnahmen verfügt werden können (Art. 178 Abs. 2 ZGB). Dazu gehören auch die Konto- (BGE 120 II 67, E. 2a; BGer, 5A\_2/2013 vom 6. März 2013, E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen; BSK ZGB I-Isenring/Kessler, 5. Aufl. 2014, Art. 178 N 23; FamKomm Scheidung/Vetterli, 2. Aufl. 2011, Art. 178 N 6) oder die Kreditkartensperre. 2. Art. 178 Abs. 1 ZGB räumt dem Gericht die Befugnis ein, die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte auf Begehren eines Ehegatten von dessen Zustimmung abhängig zu machen, soweit die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie bzw. die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft gefährdet ist. Eine vermögensrechtliche Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft i.S.v. Art. 178 ZGB kann – so die eindeutige Absicht des Gesetzgebers (BBl 1979 II vom 11. Juli 1979 1191 ff., S. 1281) – auch güterrechtlicher Natur sein (BGE 120 III 67, E. 2a; 118 II 378, E. 3a m.w.H.; vgl. auch Weber, Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung der Unterhaltsforderung und Verfügungsbeschränkung, AJP 2002 S. 235 ff., S. 244 m.w.H.). Zutreffend wies die Vorinstanz darauf hin, dass der antragstellenden Partei ein zweifacher Nachweis obliegt (act. 6 S. 11 f.): Einerseits ist der zu sichernde Anspruch selbst nach Bestand und Umfang darzutun, wobei hierfür kein strikter Beweis verlangt werden kann (ausführlich Hasenböhler, Verfügungsbeschränkungen zum Schutze eines Ehegatten, BJM 1986 S. 57 ff., S.78 f. sowie S. 89 f.; vgl. auch BGer, 5A\_2/2013 vom 6. März 2013, E. 3.2 m.w.H.). Darüber hinaus hat der gesuchstellende Ehegatte andererseits die Gefährdung dieses Anspruchs durch eigenmächtiges Handeln des anderen Eheteils glaubhaft zu machen (BGE 118 II 378, E. 3b m.w.H.; vgl. auch ZR 93 (1994), Nr. 18 S. 83 m.w.H.). Er hat demnach anhand objektiver Anhaltspunkte darzulegen, dass eine ernsthafte und aktuelle Gefährdung vorliegt (vgl. zuletzt BGer, 5A\_604/2014 vom 1. Mai 2015, E. 3.2 m.w.H.; BSK ZGB I-Isenring/Kessler, 5. Aufl. 2014, Art. 178 N 11 m.w.H.; Hasenböhler, a.a.O., S. 79). Einzelne Indizien, zum Beispiel übermässige Bankbezüge, offensichtlich unwahre Angaben über den Vermögensstand oder Verweigerung der Auskunft, müssen dazu ausreichen (BGE 118 II 378, E. 3b; FamKomm Scheidung/Vetterli, a.a.O., Art. 178 N 3 m.w.H.; Weber, a.a.O., S. 244; Hasenböhler, a.a.O., S. 78 f.). 3.

### E. 3

Die E. \_\_\_\_\_ ... [Adresse], sei anzuweisen Konti belastende Verfügungen auf den Konti E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E. \_\_\_\_\_-Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... mit Ausnahme von Zahlungen auf die auf den Namen der Klägerin lautenden Konti nur noch

mit Zustimmung der Klägerin auszuführen. Eventualiter sei die E. \_\_\_\_\_ ... [Adresse], anzuweisen Konti belastende Verfügungen auf den Konti E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E. \_\_\_\_\_-Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... nur noch mit Zustimmung der Klägerin auszuführen mit Ausnahme von Zahlungen auf die auf den Namen der Klägerin lautenden Konti und mit Ausnahme von gesamthaft auf all diesen genannten Konti des Beklagten zusammen höchstens Fr. 5'343.– pro Monat. Subeventualiter sei die E. \_\_\_\_\_ ... [Adresse] anzuweisen, die Konti belastenden Verfügungen auf den Konti E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E. \_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ...

- 4 - und E. \_\_\_\_\_-Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... nur noch mit Zustimmung der Klägerin auszuführen mit Ausnahme von Zahlungen auf die auf den Namen der Klägerin lautenden Konti und mit Ausnahme von gesamthaft auf all diesen genannten Konti des Beklagten zusammen höchstens Fr. 6'100.– pro Monat.

### **E. 3.1**

Zu Recht rügt der Beklagte die zutreffende Feststellung der Vorinstanz nicht (act. 2 S. 1 ff. sowie act. 4 S. 1 ff.), wonach die Klägerin einen vermögensrechtlichen Anspruch i.S.v. Art. 178 ZGB in Form einer Ersatzforderung über Fr. 60'000.– sowie der hälftigen Beteiligung am Vorschlag glaubhaft machen konnte, wobei bezüglich Letzterem beim Beklagten per Stichtag am 31. Januar 2013 (act. 7/4 S. 4) von Errungenschaftsmitteln von mindestens Fr. 681'735.35 auszugehen sei, während die Klägerin über keine nennenswerte Errungenschaft verfügt habe (act. 6 S. 15-17). Indes wirft der Beklagte der Vorinstanz vor, dass diese zu Unrecht die Gefährdung des Anspruchs als glaubhaft angesehen habe.

- 16 - Dass eine Sachdarstellung mit den Worten der Vorinstanz "nicht an den Haaren herbeigezogen sei", genüge dem nötigen Beweismass der Glaubhaftmachung nicht (act. 4 S. 7).

### **E. 3.2**

Der Einwand verfährt nicht. Wie die Vorinstanz richtig wiedergab (act. 6 S. 11 f.), bedeutet Glaubhaftmachen, dass das Gericht nicht von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Behauptung überzeugt sein muss, sondern dass es genügt, wenn auf Grund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für deren Vorhandensein spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610, E. 4.1; 132 III 715, E. 3.1; 130 III 321 E. 3.3 m.w.H; vgl. statt vieler Staehelin/Staehelin/Grolimund, 2. Aufl. 2013, § 22 Rz. 28 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Die Frage, ob das Gericht das nötige Beweismass zu Recht als erfüllt erachtete oder nicht, entscheidet sich nicht nach den im Urteil verwendeten Worten und Formulierungen, sondern nach dem tatsächlichen Gehalt des Entscheids (BGer, 5A\_198/2012 vom 24. August 2012, E. 8.2.3; BGE 115 II 187, E. 3b a.E.; 101 II 375, E. 2). Es ist demnach unerheblich, dass die Vorinstanz die Darstellung der Klägerin, wonach der Beklagte sein Vermögen verpresse oder verschwinden lasse, als "nicht an den Haaren herbeigezogen" taxierte (act. 6 S. 18). Es fällt auf, dass der Beklagte vor der Rechtsmittelinstanz die Feststellung der Vorinstanz, dass das vorschlagsrelevante Vermögen auf den bekannten E. \_\_\_\_\_-Konten des Beklagten im Zeitraum vom 31. Januar 2013 bis zum 28. Oktober

2015 ohne plausible Erklärung rapide um mehrere hunderttausend Franken abgenommen habe (act. 6 S. 15-18), nicht in Frage stellt bzw. rügt (act. 2 sowie S. 4 jeweils S. 1 ff.). Für die Rechtsmittelinstanz ist dies bindend, da nur geprüft wird, was gerügt worden ist (OGER ZH, RT120121 vom 21. August 2012, E. 3a; ZK ZPO-Reetz/Theiler, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 36 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 138 III 374, E. 4.3.1; 133 II 249, E. 1.4.1; 130 III 136, E. 14 sowie ZR 110/2011 Nr. 80 S. 246). Die massive Abnahme des Vermögens erweist sich unter Hinweis auf die Akten (vgl. insbes. act. 7/91/3 a.E.; act. 7/91/4 a.E.; act. 7/91/5; act. 7/91/6 sowie act. 7/129/1-3; vgl. auch act. 12/1-4) und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte noch im Jahr 2013 rund

- 17 - Fr. 163'000.– (act. 7/23/3 bzw. act. 7/91/3) und im Jahr 2014 rund Fr. 155'000.– (act. 7/91/18-24) verdiente (act. 6 S. 17), denn auch als zutreffend. Bei dieser Ausgangslage steht es ausser Frage, dass eine Gefährdung des güterrechtlichen Anspruchs der Klägerin im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Ziff. III./3.2) als glaubhaft erscheint. Der semantische Einwand des Beklagten vermag daran nichts zu ändern (act. 4 S. 7). Verschwinden mehrere hunderttausend Franken ohne nachvollziehbare Erklärung im überschaubaren Zeitraum von knapp 2  $\frac{3}{4}$  Jahren, so liegt der Verdacht anhand objektiver Anhaltspunkte nahe, dass Vermögenswerte verprasst oder beiseite geschafft werden. Der Vorinstanz ist daher darin zuzustimmen, dass die Klägerin sowohl einen vermögensrechtlichen Anspruch aus der ehelichen Gemeinschaft sowie dessen Gefährdung rechtsgenügend (vgl. Ziff. III/2) nachzuweisen vermochte, die die Anordnung von Massnahmen nach Art. 178 ZGB rechtfertigen (act. 6 S. 18).

- 18 - 4. Der Beklagte rügt sodann, dass die Vorinstanz den Antrag der Klägerin zur Reduktion des ihm zu überlassenden monatlichen Betrags auf Fr. 3'318.– (vgl. Prot. VI S. 34) nicht hätte berücksichtigen dürfen, da dieser zu spät gestellt und überdies auch nicht durch Noven ausgelöst worden sei (act. 4 S. 8). Das Argument geht fehl. Im vorliegend anwendbaren summarischen Verfahren um Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsprozess (vgl. Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ZPO) gilt die Untersuchungsmaxime (Art. 271 i.V.m. Art. 272 ZPO). Daraus ergibt sich, dass Klageänderungen unter Vorbehalt von Art. 227 ZPO jederzeit bis zur Urteilsberatung zulässig sind, auch wenn sie sich nicht auf Noven i.S.v. Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO stützen (ZK-Sutter-Somm/Hostettler, 3. Aufl. 2016, Art. 272 N 17 m.w.H.; BK-Killias, Art. 230 N 6; vgl. eingehend Klingler, Die Eventualmaxime in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2009, Rz. 558). Da der geänderte, einschneidendere Antrag der Klägerin sowohl nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen war als auch mit dem bisherigen Anspruch in sachlichem Zusammenhang stand (Art. 227 Abs. 1 ZPO), war die Klageänderung ohne Weiteres zulässig, worauf auch die Klägerin bereits zutreffend hinwies (act. 11 S. 24). 5.

#### **E. 4**

Die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], sei anzuweisen, Verfügungen auf sämtlichen anderen auf den Namen des Beklagten lautenden Konten und auf sämtlichen Konten bezüglich welchen der Beklagte wirtschaftlich Berechtigter ist je nur noch mit Zustimmung der Klägerin auszuführen.

#### **E. 5**

Die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], sei anzuweisen, der Klägerin Kontoauszüge über sämtliche auf den Konten stattgefundenen Transaktionen für die Zeit vom 31. Dezember 2012 bis zum 28.

Oktober 2015 in Bezug auf die Konti E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E.\_\_\_\_\_ -Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... sowie in Bezug auf sämtliche anderen bei der E.\_\_\_\_\_ auf den Namen des Beklagten lautenden Konti und sämtlichen Konti, bezüglich welcher der Beklagte wirtschaftlich Berechtigter ist, herauszugeben.

### **E. 5.1**

Weiter beanstandet der Beklagte, dass seine rechtlich erheblichen und substantiierten Vorbringen nicht gehört worden seien. Insbesondere habe die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen, dass er mit dem frei verfügbaren Höchstbetrag bereits angefallene und fällige Schulden nicht bezahlen könne. Es betreffe dies Steuerschulden für das Jahr 2015 und Kosten für die Rechtsvertretung (act. 2 S. 4 f.). Offene Rechnungen im Umfang von Fr. 29'429.46 seien mit den eingereichten Belegen glaubhaft gemacht worden. Darauf gehe die Vorinstanz in keiner Weise ein, weshalb sein rechtliches Gehör verletzt worden sei (act. 4 S. 5 f.).

### **E. 5.2**

Entgegen der Darstellung des Beklagten hat die Vorinstanz dessen Vorbringen zu den Schulden berücksichtigt. So wies sie bei den zusammengefassten Parteivorbringen explizit und unter Verweis auf die Eingaben des Beklagten da-

- 19 - rauf hin, dass dieser sowohl Steuerschulden als auch Schulden beim beklagten Rechtsvertreter in den Prozess eingeführt habe (act. 6 S. 14 f.). In ihrer Begründung setzte sich die Vorinstanz mit den diesbezüglichen Vorbringen auseinander und stellte fest, dass ausgewiesene Schulden grundsätzlich zu berücksichtigen seien. Ausgewiesen habe der Beklagte aber lediglich Steuerschulden in der Höhe von Fr. 50'000.-. Diese liess die Vorinstanz denn auch in ihre Berechnung einfließen (act. 6 S. 18). Es trifft zwar zu, dass sich die Vorinstanz nicht explizit mit den anlässlich der Verhandlung vom 12. Januar 2016 eingereichten Rechnungen, die einen offenen Betrag von Fr. 29'429.65 ausweisen sollen (act. 7/128/1-7), auseinandersetzte (act. 6 S. 12 ff.). Der Beklagte stellte dazu jedoch in seinen Vorträgen keine substantiierten Parteibehauptungen auf, die die Vorinstanz zu beurteilen gehabt hätte (vgl. act. 112 S. 1 ff.; act. 117 S. 1 ff. sowie insbes. Prot. VI S. 36 ff.). Vielmehr wies er bloss pauschal darauf hin, dass offene Rechnungen bestehen würden, die er nicht bezahlen könne (Prot. VI S. 37). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden. Selbst wenn jedoch in der nicht expliziten Auseinandersetzung mit den eingereichten Rechnungen (7/128/1-7) eine Gehörsverletzung zu erblicken wäre, so würde dies durch die nachfolgende Behandlung (vgl. Ziff. IV./6) geheilt, da die Berufungs- und die Vorinstanz mit der gleichen Kognition entscheiden (Art. 310 ZPO; BGE 138 III 374, E. 4.3.1 sowie BGer 4A\_699/2014 vom 7. April 2015, E. 3.3) 6.

### **E. 6**

Der Beklagte sei unter Androhung der Strafe gestützt auf Art. 292 StGB im Falle der Widerhandlung zu verpflichten, der Klägerin Kontoauszüge über sämtliche auf den Konti stattgefundenen Transaktionen für die Zeit vom 31. Dezember 2012 bis zum 28. Oktober 2015 in Bezug auf die Konti E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E.\_\_\_\_\_ -Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... sowie in Bezug auf sämtliche anderen, bei irgendwelchen Banken auf den Namen des Beklagten lautenden Konti und sämtlichen Konti bezüglich welcher der

Beklagte wirtschaftlich Berechtigter ist, herauszugeben.

### **E. 6.1**

Die weiteren Argumente des Beklagten betreffen vor allem die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen. Hierzu sei vorab das Folgende bemerkt: Es ist dem Beklagten darin zuzustimmen (act. 2 S. 6), dass Massnahmen nach Art. 178 ZGB nur soweit zulässig sind, als dies der Sicherungszweck erfordert (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, 5. Aufl. 2014, Art. 178 N 17; FamKomm Scheidung/Vetterli, a.a.O., Art. 178 N 3 m.w.H.; Weber, a.a.O., S. 245). Die Schutzbedürftigkeit des einen Ehegatten ist dabei nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Auf die Interessenlage des von der Beschränkung betroffenen Ehegatten ist auch Rücksicht zu nehmen (Hasenböhler, a.a.O., S. 92). Eine Verfügungsbe-

- 20 - schränkung kann u.U. einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des betroffenen Ehegatten darstellen, welche grundsätzlich zu gewährleisten ist und gewahrt bleiben soll (BBl 1979 II vom 11. Juli 1979 1191 ff., S. 1282; Hasenböhler, a.a.O., S. 62; ZR 93 [1994], Nr. 18 S. 83). Sie darf insbesondere nicht zu einer faktischen Bevormundung des betroffenen Ehegatten führen (Hasenböhler, a.a.O., S. 63; ZR 93 [1994], Nr. 18 S. 83), worauf der Beklagte zutreffend hinweist (act. 2 S. 6). Ihm sind demnach mindestens so viele Vermögenswerte uneingeschränkt zu belassen, damit er seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann (FamKomm Scheidung/Vetterli, a.a.O., Art. 178 N 4; BSK ZGB I-Isenring/Kessler, a.a.O., Art. 178 N 17; Hasenböhler, a.a.O., S. 92; ZR 93 [1994], Nr. 18 S. 83 a.E.; ZR 75 [1976], Nr. 17 S. 53).

### **E. 6.2**

Unter Hinweis auf den Zürcher Kommentar beanstandet der Beklagte, dass die angeordnete Verfügung unverhältnismässig sei, da sie betragsmässig nach oben nicht limitiert sei. Solche Anordnungen in unbegrenzter Höhe seien jedoch unzulässig (act. 4 S. 7). Eine Verfügungsbeschränkung in unbegrenzter Höhe läge bei einer Globalsperre – d.h. dem betroffenen Ehegatten wird die Verfügung über sein ganzes Vermögen entzogen – vor. Es besteht Einigkeit in Lehre und Rechtsprechung, dass solche Globalsperren unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit unzulässig sind (FamKomm Scheidung/Vetterli, a.a.O., Art. 178 N 1 m.w.H.; ZR 93 [1994], Nr. 18 S. 83). Eine solche wurde vom Gesetzgeber klar abgelehnt (BBl 1979 II vom 11. Juli 1979 1191 ff., S. 1282). Nichts anderes besagt die vom Beklagten angeführte Kommentarstelle (vgl. ZK ZGB-Bräm, Art. 178 N 21). Indes hat die Vorinstanz gerade keine unbegrenzte Beschränkung angeordnet, sondern dem Beklagten einen Bedarfsbetrag von monatlich Fr. 5'043.– zur freien Verfügung belassen (act. 6 S. 30 ff.). Das Argument des Beklagten ist somit nicht stichhaltig. Soweit er damit aussagen möchte, dass die Beschränkung zur Einhaltung der Verhältnismässigkeit erst bei Unterschreitung eines gewissen Gesamtsaldos auf den Konti (einer Kreditlimite) hätte angeordnet werden sollen, so ist er darauf hinzuweisen, dass der glaubhaft gemachte güterrechtliche Anspruch der Klägerin durch den Saldo der bekannten E.\_\_\_\_-Konti bereits nicht mehr gedeckt ist. Zutreffend erkannte die Vorinstanz, dass jede weitere Konto-

- 21 - Verfügung des Beklagten dazu führe, dass die Klägerin ihren güterrechtlichen Anspruch nicht mehr durchsetzen können (act. 6 S. 18). Eine betragsmässige Obergrenze der Beschränkung erweist sich daher von vornherein als unnötig, da der zu sichernde Anspruch ohnehin schon nicht mehr gedeckt ist.

### **E. 6.3**

Weiter beanstandet der Beklagte, dass der Umfang der Beschränkung übermässig sei. Insbesondere habe die Vorinstanz den angemessenen Lebens- unterhalt des Beklagten bei der Festsetzung der Verfügungsbeschränkung nicht verhältnismässig berücksichtigt. Ihm werde nur das nackte Existenzminimum be- lassen. Die Schuldentilgung sowie die Bezahlung der Anwaltskosten würden aber genauso zur angemessenen Lebensführung gehören, weshalb die anlässlich der Verhandlung vom 12. Januar 2016 glaubhaft gemachten Schulden zu berücksich- tigen seien. Im Übrigen seien im Bedarf des Beklagten zu Unrecht Fr. 320.– für auswärtige Mehrverpflegungskosten nicht angerechnet worden, obwohl diese ausgewiesen seien (act. 2 S. 5 ff.; act. 4 S. 7 ff.).

### **E. 6.4**

Wie Verfügungsbeschränkungen i.S.v. Art. 178 ZGB inhaltlich auszugestal- ten sind, liegt im Ermessen des erstinstanzlichen Massnahmegerichts. Dieses hat unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Ehegatten (vgl. Ziff. IV./6.1) ei- nen Ermessensentscheid zu treffen (Hasenböhler, a.a.O., S. 63 sowie S. 92). Zwar verfügt die Rechtsmittelinstanz nach Art. 310 ZPO im Berufungsverfahren über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (BGE 138 III 374, E. 4.3.1). Bei Ermessensentscheiden weicht sie jedoch nicht ohne Not von den Erkenntnissen der Vorinstanz ab. Deren besondere Sachnähe rechtfertigt es, der Vorinstanz einen gewissen Beurteilungsspielraum zuzugestehen. Die Rechtsmittelinstanz setzt daher nicht einfach ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz und beschränkt sich darauf, in Ermessens- entseide nur dann einzugreifen, wenn dazu ein hinreichender Anlass besteht (BGer, 5A\_198/2012 vom 24. August 2012, E. 4.2; BGer, 4A\_699/2014 vom 7. April 2015, E. 3.3 sowie insbes. BGer, 5P.463/2005 vom 20. März 2006, E. 2.2 m.w.H.). Ein solcher besteht, wie sogleich zu zeigen ist, nicht.

### **E. 6.5**

Vorliegend besteht die Methode der Vorinstanz darin, durch Sperrung des Vermögens auf den Konti des Beklagten zu verhindern, dass eine leichtfertige

- 22 - oder böswillige Vermögensverminderung während der weiteren Dauer des Schei- dungsprozesses überhaupt vorgenommen werden kann (act. 6 S. 1 ff.). Dem Si- cherungszweck der güterrechtlichen Ansprüche der Klägerin dient dies mutmass- lich am wirksamsten (vgl. auch ZR 75 (1976), Nr. 17 S. 53). Dem Gebot der Ver- hältnismässigkeit trägt die Vorinstanz Rechnung, indem sie dem Beklagten einen monatlichen Betrag von Fr. 5'043.– zur freien Verfügung belässt (act. 6 S. 22). Der Betrag berechnet sich wie folgt (act. 6 S. 18-22): Fr. 5'343.– Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 30. Januar 2015 errechneter und mit Teilvereinbarung vom gleichen Tag implizit bestätigter Bedarf des Beklagten (Prot. Vi S. 5 f.; act. 7/27-28). + Fr. 150.– Erhöhte Gesundheitskosten (act. 6 S. 21) – Fr. 450.– Reduktion der Steuerbelastung (act. 6 S. 21) Fr. 5'043.– Neuer Bedarf des Beklagten (act. 6 S. 22)

### **E. 6.6**

In der Lehre und Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass dem von der Ver- fügungsbeschränkung betroffenen Ehegatten so viel Vermögenswerte belassen werden müssen, dass er seinen Lebensunterhalt nach wie vor selbständig be- streiten kann (FamKomm Scheidung/Vetterli, a.a.O., Art. 178 N 4; BSK ZGB I- Isenring/Kessler, a.a.O., Art. 178 N 17; Hasenböhler, a.a.O., S. 63 sowie S. 92; ZR 93 (1994), Nr. 18 S. 83; BGer,

5A\_2/2013 vom 6. März 2013, E. 3.3). Allerdings findet sich – soweit ersichtlich – keine Literatur oder Rechtsprechung dazu, wie der Begriff des Lebensunterhalts nach Art. 178 ZGB zu verstehen ist. Die Vorinstanz interpretierte den Begriff dahingehend, dass dem Beklagten der Bedarf zuzugestehen ist, wie er sich in eherechtlichen Verfahren praxisgemäss nach dem zweistufigen Berechnungsmodus der hälftigen Überschussverteilung ergibt (vgl. jeweils exemplarisch BGE 134 III 145, E. 4; 128 III 65, E. 4; BGer, 5A\_288/2008 vom 27. August 2008, E. 5.4). Das ist – entgegen der Ansicht des Beklagten (act. 4 S. 8 f.; act. 2 S. 6) – nicht zu beanstanden. Ihre innere Rechtfertigung findet die Anwendung der Methode in der besonderen Sachnähe und dem dadurch geschaffenen optimalen Interessenausgleich, der im vorliegenden Fall der Zwecksetzung von Art. 178 ZGB am meisten Rechnung trägt. Jede weitere

- 23 - Verfügung auf den Konti des Beklagten schädigt die güterrechtliche Anwartschaft der Klägerin. Es rechtfertigt sich daher, den Beklagten auf den Bedarf zu setzen, wie er für die Unterhaltsberechnung in unzähligen eherechtlichen Verfahren üblich und verpflichtend ist. Dadurch werden ihm diejenigen Vermögenswerte zugestanden, die er für seinen Lebensunterhalt benötigt.

#### **E. 6.7**

Bezüglich der konkreten Bedarfsberechnung wendet der Beklagte zunächst ein, dass ihm Fr. 320.– für die Kosten auswärtiger Mehrverpflegung in der Tagesklinik der H.\_\_\_\_\_ zu Unrecht nicht zugebilligt worden seien, obwohl ihm diese in Rechnung gestellt würden und ausgewiesen seien (act. 4 S. 8 f.). Die Vorinstanz wies dies zu Recht mit der Begründung ab, dass diese Kosten keine unumgänglichen Berufsauslagen seien und deshalb nicht berücksichtigt werden können (act. 6 S. 21; vgl. die Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, Ziff. III./3.3 [zit. Richtlinien]). Entgegen der Darstellung des Beklagten sind die Mehrkosten zudem nicht durch die erforderlichen Belege (Richtlinien, Ziff. III./3.3) ausgewiesen, weshalb die behaupteten Mehrkosten auch aus diesem Grund zu Recht nicht berücksichtigt wurden.

#### **E. 6.8**

Weiter beanstandet der Beklagte, dass es ihm für einen angemessenen Lebensunterhalt möglich sein muss, Schuldentilgungszahlungen zu leisten. Allerdings unterlässt er es, die Höhe der monatlichen Tilgungszahlung zu beziffern (act. 2 S. 5; act. 4 S. 6) und verweist vermutungsweise pauschal auf die vor der Vorinstanz eingereichten Rechnungen (act. 4 S. 5 i.V.m. act. 7/128/1-7). Es kann jedoch nicht Aufgabe der Berufungsinstanz sein, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente und Begründung für einen mutmasslichen Antrag zusammensucht, den die Partei nicht einmal näher spezifiziert hat (BGer, 5A\_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.4 und zuletzt BGer, 4A\_580/2015 vom

#### **E. 6.9**

Eventualiter ersucht der Beklagte zusätzlich um die Freigabe eines Betrags von Fr. 35'000.–, um angefallene Schulden zu begleichen (act. 4 S. 2). Ob ein solch neuer Antrag, der entgegen der Darstellung des Beklagten (act. 4 S. 10 f. und insbes. Prot. VI S. 46) erstmals vor der Rechtsmittelinstanz gestellt wurde, zulässig ist, kann offen bleiben. Jedenfalls sind die geltend gemachten Schulden von Fr. 29'429.65 (act. 4 S. 5) wie soeben gesehen (vgl. Ziff. IV./6.8) unbeachtlich, selbst wenn sie bestehen würden sowie genügend substantiiert wären. Wenn dem Beklagten ein monatlicher Tilgungsbetrag nicht

angerechnet werden kann, so verbietet sich auch eine einmalige "Kapitalleistung", mit welcher zulasten der güterrechtlichen Anwartschaft der Klägerin derselbe Effekt auf einen Schlag erzielt würde. Der Eventualantrag ist abzuweisen. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, weshalb der Beklagte berechtigt sein sollte, die Durchsetzung des güterrechtlichen Anspruchs der Klägerin zu erschweren, indem er klar nicht anrechenbare Schulden geltend macht. So sind Handy- und Festnetzrechnungen (act. 7/128/1/13) aus der Telekommunikationspauschale im Bedarf zu finanzieren. Dasselbe gilt für Kosten medizinischer Notfallfälleinsätze (act. 7/128/1/7-12) und Zahnarztbehandlungen (act. 7/128/19), welche

- 25 - aus dem bereits erhöhten Betrag für Gesundheitskosten oder dem Grundbetrag zu finanzieren sind, sofern der Beklagte sie überhaupt selbst zu tragen hat. Generell nicht zu berücksichtigen sind die Schulden für den Unterhalt eines Autos (act. 7/128/1/17-28), wobei dem Beklagten spätestens seit dem 30. Januar 2015 klar gewesen sein musste, dass sein Auto kein anrechenbares Kompetenzstück darstellt (Richtlinien, Ziff. III./3.4 lit. e) und ihm nur noch angemessene Kosten für den öffentlichen Verkehr angerechnet werden können (act. 7/27-28). Aus den eingereichten Bankunterlagen (act. 7/129/1-3 sowie act. 12/1-4) ergibt sich sodann, dass sich der Saldo der bekannten E. \_\_\_\_\_-Konti im Zeitraum vom Januar 2015 (Datum Einigungsverhandlung, Prot. VI S. 4 f.) bis zum Oktober 2015 stark verringert hat: Konto-Nr. Saldo Januar 2015 Saldo Oktober 2015 Differenz ... Fr. 23'472.40 Fr. 23'467.40 – Fr. 5.– ... Fr. 369'035.40 Fr. 209'035.40 – Fr. 160'000.– ... Fr. 74'564.45 Fr. 37'247.56 – Fr. 37'316.89 ... € 22'281.62 € 20'256.96 – € 2'024.66 Total (gerundet) – Fr. 199'563 Dies ergibt für den Zeitraum von Februar 2015 bis Oktober 2015 und nach Abzug des Bedarfs einen monatlichen Überschuss von rund Fr. 16'831.– ([Fr. 199'563 – (Fr. 5'343.– x 9 Mt.)] / 9 Mt.). Es ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Klägerin (act. 11 S. 5 ff.) und unter dem Blickwinkel von Art. 2 Abs. 2 ZGB tatsächlich nicht einzusehen, wieso der Beklagte mit diesem Betrag hätte Schulden anhäufen können, die die Durchsetzung des güterrechtlichen Anspruchs der Klägerin weiter belasten sollen. Auch aus diesem Grund ist das Begehren des Beklagten um Belassung eines Betrags von Fr. 35'000.– zur Bezahlung behaupteter Schulden abzuweisen. 7. Der Beklagte beantragt weiter, dass die Anweisung an die G. \_\_\_\_\_ GmbH (act. 6 S. 31 Dispositivziffer 9) sowie das an ihn gerichtete Verbot, Kreditkarten zu

- 26 - benutzen (act. 6 S. 31 Dispositivziffer 10), aufzuheben seien (act. 4 S. 2). Die Vorinstanz begründete die Anordnung damit, dass es zum Schutze des güterrechtlichen Anspruchs der Klägerin zu verhindern gelte, dass der Beklagte Schulden bei Dritten anhäufe. Dem Beklagten sei deshalb zu verbieten, Kreditkarten zu benutzen und die G. \_\_\_\_\_ GmbH entsprechend anzuweisen, die bekannten Kreditkarten des Beklagten zu sperren und bis auf Weiteres keine neuen Karten auf den Namen des Beklagten auszustellen (act. 6 S. 23 ff.). Damit traf die Vorinstanz eine Massnahme i.S.v. Art. 178 Abs. 2 ZGB, die sicherlich geeignet ist, eine Umgehung der angeordneten Verfügungsbeschränkung zu verhindern bzw. zu erschweren. In seiner Begründung setzt sich der Beklagte mit keinem Wort mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Entsprechend ist auf diesen Antrag nicht einzutreten (vgl. Ziff. III./1.1). 8. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung des Beklagten sowohl in der Hauptsache als auch in den Eventualanträgen abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Er vermochte weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts i.S.v. Art. 310 ZPO darzutun, welche der Vorinstanz vorgeworfen werden könnte. Der

Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen. V. Auch wenn über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen in der Regel im Endentscheid zu befinden ist (ZK ZPO-Jenny, 3. Aufl. 2016, Art. 104 N 9 ff.), erscheint es angemessen, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens bereits im vorliegenden Entscheid zu befinden (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 sowie § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) eine Entscheidungsbüher von Fr. 3'000.–. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus hat der Beklagte die Klägerin für deren notwendige Aufwendungen in

- 27 - Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 AnwGebV OG mit Fr. 2'500.– (inkl. MWSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

## **E. 7**

Die Klägerin wird angewiesen, dem Beklagten sämtliche von der E.\_\_\_\_\_ AG erhaltenen Unterlagen in gut leserlicher Kopie herauszugeben.

### **E. 7.1**

Am 18. Februar 2016 erliess die Vorinstanz sodann folgende Verfügung (act. 7/132 = act. 3 = act. 6): 1. Dem Beklagten wird unter Androhung von Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB im Falle der Widerhandlung verboten, ohne Zustimmung der Klägerin über Guthaben auf dem E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr. ..., E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E.\_\_\_\_\_ Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ... zu verfügen mit Ausnahme von gesamthaft auf all diesen Konti zusammen höchstens Fr. 5'043.– pro Monat und mit Ausnahme von Zahlungen auf die auf den Namen der Klägerin lautenden Konti. Im Übrigen wird der Antrag der Klägerin auf Abänderung des zulässigen monatlichen Höchstbetrags abgewiesen. 2. Dem Beklagten wird unter Androhung von Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB im Falle der Widerhandlung verboten, ohne Zustimmung der Klägerin über Guthaben einerseits auf sämtlichen anderen auf seinen Namen lautenden Konti und andererseits auf sämtlichen Konti, bezüglich welchen der Beklagte wirtschaftlich Berechtigter ist, je bei der E.\_\_\_\_\_ und bei sämtlichen anderen Banken und der Post, zu verfügen. 3. Die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], wird angewiesen, Konti belastende Verfügungen auf den Konti E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E.\_\_\_\_\_ Privatkonto EUR, Konto-Nr.: ..., alle lautend auf den Beklagten, nur noch mit Zustimmung der Klägerin auszuführen, mit Ausnahme von Zahlungen auf die auf den Namen der Klägerin lautenden Konti und mit Ausnahme von gesamthaft auf all diesen genannten Konti des Beklagten zusammen von höchstens Fr. 5'043.– pro Monat. 4. Die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], wird angewiesen, Verfügungen auf sämtlichen anderen auf den Namen des Beklagten lautenden Konti und auf sämtlichen Konti, bezüglich

- 8 - welchen der Beklagte wirtschaftlich Berechtigter ist, je nur noch mit Zustimmung der Klägerin auszuführen. 5. Das Begehren der Klägerin, die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], sei anzuweisen, der Klägerin unverzüglich Kontoauszüge über sämtliche auf den Konti stattgefundenen Transaktionen für die Zeit vom 31. Dezember 2013 bis zum 28. Oktober 2015 in Bezug auf die Konti E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ..., E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... und E.\_\_\_\_\_ -Privatkonto

EUR, Konto-Nr.: ... sowie in Bezug auf sämtliche anderen bei der E.\_\_\_\_\_ auf den Namen des Beklagten lautenden Konti und sämtlichen Konti an welchen der Beklagte allein oder zusammen mit Dritten beteiligt ist und/oder bezüglich welcher er über eine Vollmacht verfügt, herauszugeben, wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 6. Die E.\_\_\_\_\_ ... [Adresse], wird angewiesen, der Klägerin einen Kontoauszug des E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... mit dem Vermögensstand per 31. Januar 2013 herauszugeben.

#### **E. 7.2**

Gegen diese Verfügung erhob der Beklagte mit Eingabe vom 29. Februar 2016 fristgerecht Berufung (act. 2). Noch während der Rechtsmittelfrist reichte der Beklagte am 2. März 2016 eine mit "Ergänzende Berufungsbegründung und verbesserte Berufungsanträge" überschriebene Eingabe ein und stellte folgende Anträge (act. 4): "1. Es sei der angefochtene Entscheid bezüglich der Dispositiv-Ziffern 1., 2., 3., 4., 5., 8., 9. und 10. aufzuheben und es seien die entsprechenden Massnahmebegehren der Berufungsbeklagten abzuweisen. 2. Eventualiter seien a. die Dispositiv-Ziffern 1. und 3. der Verfügung der Vorinstanz vom 18.02.2016 (Nr. FE140198-F/Z12/Bö) dahingehend zu ändern, dass die Verfügungsbeschränkung über nachstehende Bankkonti gesenkt wird, damit der Beklagte monatlich über CHF 7500.00 verfügen kann;

- 9 - - E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... - E.\_\_\_\_\_ Sparkonto CHF Konto-Nr.: ... - E.\_\_\_\_\_ Privatkonto CHF Konto-Nr.: ... - E.\_\_\_\_\_ Privatkonto EUR Konto-Nr.: ... b. Zusätzlich sei dem Beklagten zu gestatten, über einen Betrag von CHF 35'000 auf den Konti gemäss Begehren 2.a. zu verfügen, um angefallene Schulden zu begleichen. 3. Subeventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück zu weisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin."

#### **E. 7.3**

In prozessualer Hinsicht beantragte er sodann, dass der Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei (act. 4 S. 3). Mit Verfügung vom 10. März 2016 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und der Klägerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (act. 9).

#### **E. 7.4**

Mit Eingabe vom 21. März 2016 erstattete die Klägerin fristgerecht die Berufungsantwort. Sie stellte folgende Anträge (act. 11 S. 1 f.): "Die materiellen und prozessualen Anträge des Beklagten und Berufungsklägers seien – sofern nicht schon erfolgt – vollumfänglich abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vom 18. Februar 2016 sei vollumfänglich zu bestätigen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen plus MWST zulasten des Beklagten und Berufungsklägers."

#### **E. 7.5**

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde die Berufungsantwort (act. 11) samt Beilagen (act. 12/1-4) dem Beklagten zugestellt (act. 14). Dazu hat er sich nicht vernehmen lassen. Die vorinstanzlichen Akten sind beigezogen (act. 7/1- 141). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. In prozessualer Hinsicht ist vorab zu bemerken, dass der Beklagte sowohl am 29. Februar 2016 (act. 2) als auch am 2. März 2016 (act. 4) innert der laufenden Rechtsmittelfrist Berufungseingaben einreichte. Dabei änderte er die ursprünglichen Rechtsmittelanträge (act. 2 S. 2) in der zweiten und ergänzenden Eingabe vom 2. März 2016 substantiell (act. 4 S. 2 f.). Die Klägerin lässt hierzu

- 10 - ausführen, dass der Beklagte das Prozessthema mit seinen Anträgen bereits mit der Eingabe vom 29. Februar 2016 festgelegt habe. Darauf sei er zu behaften. Mit der ergänzenden Eingabe vom 2. März 2016 sei das Prozessthema unzulässig ausgeweitet worden; es handle sich um eine unzulässige Klageänderung (act. 11 S. 2 f.). 2. Gemäss Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO ist die Berufung innert

#### **E. 8**

Die Anträge des Beklagten werden im Übrigen abgewiesen.

#### **E. 9**

Die G. \_\_\_\_\_ GmbH, ... [Adresse], wird angewiesen, unverzüglich sämtliche Kreditkarten des Beklagten, insbesondere die "Swiss Miles an More World Mastercard (Standard)", Konto-Nr. ..., und die "Miles and More VISA (Gold)", Konto-Nr. ..., zu sperren und bis auf Widerruf keinerlei neue Kreditkarten für den Beklagten auszustellen.

#### **E. 10**

Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Es handelt sich um eine gesetzliche und damit nicht erstreckbare Frist (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das Rechtsmittel ist innert der gesetzten Frist abschliessend zu begründen. Nachfristen zur nachträglichen Behebung von Mängeln werden unter Vorbehalt von Art. 132 ZPO nicht angesetzt. Zulässig ist hingegen die Verbesserung eines Mangels, wenn diese Ergänzung innert noch offener Rechtsmittelfrist erfolgt (ZK ZPO-Reetz/Theiler, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 12 m.w.H.; OGer ZH, RA120003 vom 24. Februar 2012, E. 3). Dies bezieht sich sowohl auf die Begründung (BGer, 5A\_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.4 m.w.H.) als auch auf die Anträge (vgl. schon BGE 62 II 46, E. 1). Die geänderten Anträge des Beklagten sowie die ergänzende Begründung (act. 4 S. 1 ff.) sind somit entgegen der Ansicht der Klägerin ohne Weiteres zulässig und vorliegend als massgeblich zu berücksichtigen. III. 1.

#### **E. 11**

April 2016, E. 2 m.w.H.). Mangels Substantiierung ist der Einwand des Beklagten daher unbeachtlich. Der Einwand bleibt auch unbeachtlich, selbst wenn ihn der Beklagte substantiiert hätte bzw. wenn im Eventualbegehren, dass ihm Fr. 7'500.– zur freien Verfügung überlassen werden sollen (act. 4 S. 4), ein Begehren um Aufnahme ei-

- 24 - nes monatlichen Schuldtilgungsbetrags in den Bedarf von Fr. 2'137.– (Fr. 7'500 – Fr. 5'043 – Fr. 320) zu sehen wäre. Schulden gegenüber Dritten – wie sie der Beklagte ausschliesslich geltend macht (act. 7/128/1-7) – sind grundsätzlich nur in den Bedarf aufzunehmen, sofern sie regelmässig abbezahlt werden und sofern sie von den Ehegatten für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen worden sind (BGE 127 III 289, E. 2 a/bb; 63 III 105, E. 2; BGer, 5C.131/2007, E. 2.2 sowie Hausheer/Spycher et al., Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, Rz. 02.43 ff.). Weder das eine noch das andere trifft auf die eingereichten Rechnungen betreffend medizinischer Notfalleinsätze, Zahnarzt- und Krankenkassenbeiträge, Prämien für eine Rechtsschutzversicherung, Grabsteinabzahlungsraten, Telefon- und Autorechnungen sowie Anwaltshonorare (act. 7/128/1) zu, weshalb die Vorinstanz zu Recht keinen Betrag zur Schuldentilgung in den Bedarf des Beklagten aufgenommen hat. Weitere Rügen zum Bedarf bringt der Beklagte nicht vor. Es erübrigen sich folglich weitere Ausführungen dazu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.